

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ99/48094/B/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern ME 859530 am Audi TT bzw. S3 (LK 100/5)

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	Artec		
Art:	dreiteiliges Leichtmetallsonderrad mit Doppelhump; Felgen-		
	stern mit 5 Speichen; mit 40 Spezialschrauben mit Außen-		
	und Innenfelgenhälfte verschraubt		
für Achse:	VA + HA		
Radtyp/Ausf.	ME 859530/11		
Radgröße:	8,5 J x 19 H2		
Rad-Einpreßtiefe:	30 mm		
Felgenhälfte außen:	2,25-Zoll		
Lochkreisdurchm./Lochzahl	100/5		
Geprüfte Radlast / bei	580 kg /		
Reifenabrollumfang	1965 mm		
Radlastprüfung:	RWTÜV		
Bericht-Nr. RP.	2244/01/67		
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Kunststoff-Zentrierring, Kennz.:		
	Ø64/Ø57,1; Farbe: beige		

Radbefestigungsteile	Mitgelieferte Kegelbundbolzen M14 x1,5 x 29,
	Anzugsmoment: 110 Nm



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH, 35745 Herborn-Hörbach

Typ(en) : ME 859530

Ausführung(en) : 11

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV-Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweitenänderung durch die geänderte Sonderrad-Einpreßtiefe ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus o.a. Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen- Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller : Audi

Spurverbreiterung : bis zu 29 mm

Тур:	8L				
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0042*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad- / H	Reifengrößen	Auflagen und	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	Hinweise	
		8,5x19, Et30	8,5 x19 ET30		
154	Audi S3	225/35R19-88 XL	225/35R19-88 XL	A01) bis A10)D11)	

e1*98/14*0042*15 990/930 2WD (980/1030 4WD) Audi S3 1040/1050 5/100/57



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH, 35745 Herborn-Hörbach

Typ(en) : ME 859530

Ausführung(en) : 11

Тур:	8N			
ABE / EG-Gene	hmigung: e1*	97/27*0089*, bzw	. e1*98/14*008	9*
Motorleistung	Handelsbezeichnun-	zulässige Rad - /	Reifengrößen	Auflagen und Hinwei-
	gen			se
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
		8,5 x19 ET30	8,5 x19 ET30	
110; 132	Audi TT,	215/35ZR19-85 Y	215/35ZR19-85 Y	(A02) bis A10)
	Audi TT quattro	Reinforced	Reinforced	E48)
	(Coupé, Roadster)			
		225/35ZR19	225/35ZR19	A02) bis A10)
		(-84W)	(-84W)	T10)
		235/35ZR19	235/35ZR19	A01) bis A10)
		(-88W)	(-88W)	G01)K03)K47)
		235/35ZR19	235/35ZR19	A01) bis A10)
		(-87W)	(-87W)	G01)K03)K47)
e1*98/14*0089*07	1040/845 kg		5/	/100/57

Тур:	8N					
ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0089*, bzw. e1*98/14*0089*						
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - /	Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		Vorderachse	Hinterachse			
		8,5 x19 ET30	8,5 x19 ET30			
165	Audi TT quattro (Coupé, Roadster)	235/35ZR19 (-88W)	235/35ZR19 (-88W)	A01) bis A10) G01)K03)K47)		
		235/35ZR19 (-87Y)	235/35ZR19 (-87Y)	A01) bis A10) G01)K03)K47)		
e1*98/14*0089*07	1040/870 kg	•	•	5/100/57		

Auflagen und Hinweise

- A01) -entfällt für dieses Gutachten-
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom BMV im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, sofern in den Tabellen nicht aufgeführt und mit Ausnahme von Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH, 35745 Herborn-Hörbach

Typ(en) : ME 859530

Ausführung(en) : 11

- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit speziellen Metallschraubventilen für Ventilloch-Durchmesser 8,3 mm (z.B. Typ 3003B) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck, bzw. Mindestluftdruck (ggf. aus den speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder können an der Innen- und Außenseite mit Klebe- oder wahlweise mit Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E48) Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig <u>nur</u> mit der Reifengröße 225/45R17oder 225/40R18 ausgerüstet sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K47) An Achse 1 ist die Radhausblechwand (zum Fußraum, hinter dem Reifen) im folgenden Bereich um ca. 2-3 mm einzuformen: neben dem Kunststoff-Spritzschutz, ca. 120 bis 180 mm ab Unterboden nach oben. Die Maßnahme kann durch Kreisfahrt überprüft werden.
- T10) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg (LI=84). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 500 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen). (Hinweis: Fz. mit zul. Achslast 1005 kg sind auf zul. Achslast 1000 kg zu begrenzen).



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH, 35745 Herborn-Hörbach

Typ(en) : ME 859530

Ausführung(en) : 11

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

P-00009-95

Essen, 17. Dezember 2001 K:\RÄDER\RZ\67\19ZOLL \48094B67

> Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten

Dipl.-Ing. Elsenheimer